

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

D. 2010 — 1734

[2010/202636]

29. APRIL 2010 — Erlass der Regierung zur Einführung eines Programms zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im gewerblichen Privatsektor

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Grund des Dekretes des Rates der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund des Dekretes vom 17. Mai 2004 bezüglich der Sicherung der Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt, Artikel 12;

Auf Grund des Krisendekretes vom 19. April 2010, Artikel 9 und 10;

Auf Grund des Gutachtens des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. April 2010;

Auf Grund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 23. Dezember 2009;

Auf Grund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 8. März 2010;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, insbesondere Artikel 3, § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Auf Grund der Dringlichkeit;

In Erwägung der Tatsache, dass die aktuelle Wirtschaftskrise auch die Betriebe der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft und Kündigungen seitens der Arbeitgeber hervorgerufen hat, müssen dringend Maßnahmen umgesetzt werden, damit insbesondere die auf dem Arbeitsmarkt präkarisierten Personen, die Opfer dieser Entwicklung sind, schnellstmöglich wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können, da die Erfahrung gezeigt hat, dass ein zu langes Verharren in Arbeitslosigkeit die Chancen stark verringert, wieder eine Arbeitsstelle zu finden;

Auf Vorschlag des für Beschäftigung zuständigen Ministers;
Nach Beratung,
Beschließt:

KAPITEL 1 — DEFINITIONEN

Artikel 1 - Im Sinne des Erlasses versteht man unter:

1. Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Beschäftigung gehört;
2. Verwaltung: die für Beschäftigung zuständige Fachabteilung des Ministeriums;
3. Arbeitsamt: das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, so wie es durch das Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen wurde;
4. Dekret: Das Krisendekret vom 19. April 2010, Artikel 9 und 10;
5. Betriebssitz: der Ort, an dem Arbeitnehmer ständig zur Verfügung stehen und an dem wiederkehrende Tätigkeiten im Rahmen des Gesellschaftszwecks und des Tätigkeitssektors durchgeführt werden;
6. Arbeitgeber: mit Ausnahme der Leiharbeitsvermittler, die Handelsgesellschaften und natürlichen Personen, die eine selbstständige, kommerzielle Tätigkeit ausüben und die ihren Betriebssitz oder eine Niederlassungseinheit im deutschen Sprachgebiet haben;
7. verbundene Unternehmen: die juristisch oder finanziell miteinander verknüpften Unternehmen, die im Sinne des Erlasses als ein Arbeitgeber gelten;
8. älterer Arbeitnehmer: der Arbeitnehmer, der älter als 50 Jahre ist, beim Arbeitsamt als unbeschäftigter Arbeitssuchender eingetragen ist und höchstens Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts ist.

KAPITEL 2 — HÖHE DES ZUSCHUSSES

Art. 2 - § 1 - Im Rahmen der zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft beträgt der maximale jährliche Zuschuss je älterer Arbeitnehmer € 8.000. Der Förderzeitraum für den älteren Arbeitnehmer beträgt maximal 12 Monate.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird der in Absatz 1 angeführte Betrag jeweils im Verhältnis zu der Arbeitsdauer des älteren Arbeitnehmers gekürzt.

§ 2 - Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann die Regierung den in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Betrag mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Art. 3 - § 1 - Die Zuschüsse werden monatlich durch die Verwaltung gezahlt.

Die monatlichen Zuschüsse entsprechen dem Resultat der Multiplikation eines Zwölftels des in Artikel 2 erwähnten Betrages mit der Bruchzahl, deren Nenner die Anzahl Werkzeuge des betreffenden Monats darstellt und deren Zähler die Anzahl Tage, für die der Arbeitgeber ein Gehalt gezahlt hat, darstellt.

§ 2 - Die Gehaltsbelege müssen spätestens innerhalb der zwei ersten Wochen nach Ablauf des Monats, auf den sie sich beziehen, bei der Verwaltung eingereicht werden.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach dem Ziviljahr, auf das sich die Gehaltsbelege beziehen, ist die Verwaltung nicht mehr gehalten, den Zuschuss zu zahlen.

§ 3 - Der jährliche Zuschuss darf die jährliche Summe des Betrages des Bruttogehaltes des Arbeitnehmers, des Urlaubsgeldes, der aufgrund der anzuwendenden Gesetzgebung oder der kollektiven Arbeitsabkommen zu zahlenden Jahresendprämie und der zu Gunsten des Landesamtes für die Soziale Sicherheit zu zahlenden Beiträge, nicht übersteigen.

Je älterer Arbeitnehmer wird der Zuschuss jedoch um den Betrag anderer öffentlicher Interventionen in diesen Lohnkosten gekürzt, wenn die Gesamtsumme der öffentlichen Interventionen den Gesamtbetrag der Lohnkosten überschreitet.

§ 4 - Die zu Unrecht gezahlten Zuschüsse werden auf die dem Arbeitgeber noch zu zahlenden Beträge einbehalten oder zurückgefordert.

§ 5 - Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich über jegliche Änderung im Arbeitsverhältnis und die Bewilligung öffentlicher Interventionen in den Lohnkosten des älteren Arbeitnehmers in Kenntnis zu setzen.

KAPITEL 3 — ANTRAGSVERFAHREN

Art. 4 - Der Arbeitgeber, der einen älteren Arbeitnehmer einstellen möchte, reicht anhand eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Formulars bei der Verwaltung seinen Antrag ein. Dieser Antrag kann ebenfalls auf elektronischem Wege eingereicht werden.

Diesem Antrag legt der Arbeitgeber eine Bescheinigung des Arbeitsamtes bei, aus der hervorgeht, dass der ältere Arbeitnehmer ein unbeschäftigter, beim Arbeitsamt eingetragener Arbeitssuchender ist, der älter als 50 Jahre ist und höchstens Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts ist. Die Situation des Arbeitnehmers wird am Tag vor der Vertragsdurchführung bewertet.

Die Verwaltung überprüft den Antrag und übermittelt dem Minister die Antragsakte binnen fünfzehn Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags.

Der Minister genehmigt den Antrag innerhalb von 14 Tagen. Sind die in Artikel 2 des Erlasses erwähnten Haushaltsmittel aufgrund der erteilten Genehmigungen und realisierten Einstellungen erschöpft, teilt die Verwaltung dies dem Antragsteller und dem Arbeitsamt mit. Sobald wieder Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, teilt die Verwaltung dem Arbeitsamt schriftlich mit, dass es wieder Bescheinigungen ausstellen kann.

KAPITEL 4 — EINSTELLUNGSVERFAHREN

Art. 5 - Der ältere Arbeitnehmer wird im Rahmen eines Arbeitsvertrages, der mindestens einem Drittel der für den betreffenden Sektor geltenden wöchentlichen vollen Arbeitszeit entsprechen muss, für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum eingestellt. Im Falle eines unbefristeten Arbeitsvertrages darf die Probezeit bei Angestellten höchstens einen Monat betragen.

Der Arbeitsvertrag wird schriftlich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vereinbart. Die Kopie des Arbeitsvertrags ist der Verwaltung spätestens mit dem ersten Gehaltsbeleg zu übermitteln.

Der Anteil, der durch den Erlass gewährten Stellen darf pro Arbeitgeber bzw. pro verbundenen Unternehmen nicht 10 Prozent des Personalstandes übersteigen, wobei jeder Arbeitgeber ungeachtet der Größe des Unternehmens nicht mehr als drei in Vollzeitstellen ausgedrückte ältere Arbeitnehmer beschäftigen darf und mindestens Anrecht auf eine Vollzeitstelle hat.

Art. 6 - Die Einstellung des älteren Arbeitnehmers ist spätestens am letzten Werktag des dritten Monats, der der in Artikel 4 angeführten Genehmigung folgt, zu vollziehen. Nach diesem Datum erlischt das Anrecht auf den Zuschuss von Rechts wegen.

Art. 7 - Der Arbeitgeber darf keinen unbeschäftigten Arbeitsuchenden als älteren Arbeitnehmer einstellen, der im Jahr vor der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber oder bei dem mit ihm verbundenen Unternehmen beschäftigt war.

Jedoch darf der Arbeitgeber oder das verbundene Unternehmen einen älteren Arbeitnehmer einstellen, den er vor der Einstellung in Anwendung des Artikels 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren beschäftigt hatte.

Art. 8 - Die Anwerbung des älteren Arbeitnehmers darf nicht dazu führen, dass die in Einheiten von Ganztagsstellen berechnete durchschnittliche Anzahl von Personalmitgliedern, die im Laufe des Quartals vor dem Eingangsdatum des in Artikel 4 angeführten Antrags beschäftigt wurden, verringert wird.

Der Minister kann von der in Absatz 1 angeführten Bestimmung abweichen, insofern die Personalverringerung unabhängig von dem Willen des Arbeitgebers stattgefunden hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personal freiwillig aus dem Unternehmen ausscheidet, in den Altersruhestand eintritt, die Arbeitszeit freiwillig reduziert oder wegen Fehlverhaltens rechtmäßig entlassen wird.

Art. 9 - Ein älterer Arbeitnehmer, der seine Stelle verlassen hat, darf ersetzt werden. Der Arbeitgeber wahrt den Anspruch auf seinen gemäß Artikel 2 festgelegten Zuschuss, falls die Ersetzung innerhalb von zwei Monaten ab dem Abgangsdatum des älteren Arbeitnehmers durchgeführt wurde. Der neu eingestellte ältere Arbeitnehmer führt die von seinem Vorgänger begonnene Beschäftigungsperiode zu Ende.

KAPITEL 5 — RECHTSPOSITION DES BEZUSCHUSSTEN ARBEITNEHMERS

Art. 10 - Der ältere Arbeitnehmer arbeitet unter der Verantwortung und der Autorität des Arbeitgebers, der ihn beschäftigt und der ihn entlohnt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem älteren Arbeitnehmer ein Gehalt sowie die damit verbundenen Zulagen und in den Gehaltstabellen festgelegten Erhöhungen zu zahlen, das mindestens dem entspricht, das er seinem Personal für eine gleiche oder ähnliche Aufgabe bezahlt.

KAPITEL 6 — SANKTIONEN

Art. 11 - § 1 - Der Minister hebt auf Vorschlag der Verwaltung die Auszahlung des Zuschusses auf, wenn der Arbeitgeber:

1. den Minister nicht unmittelbar darüber informiert, dass er in den Genuss einer anderen Beteiligung an den Lohnkosten des bezuschussten Arbeitnehmers gelangt;
2. für die durch ihn beschäftigten älteren Arbeitnehmer entweder bei einer anerkannten Prämierversicherungsgesellschaft oder bei einer anerkannten allgemeinen Versicherungskasse keine Versicherung gegen Arbeitsunfälle abschließt;
3. gegen die Bestimmungen des Dekretes und des Erlasses verstößt;
4. gegen die Buchhaltungs-, Sozial-, Steuer-, und Umweltvorschriften verstößt, die auf ihn Anwendung finden;
5. gegen die im jeweiligen Tätigkeitsbereich geltenden Vorschriften verstößt.

Vor der Aufhebung der Zuschusszahlungen bittet die Verwaltung den betroffenen Arbeitgeber zu den erhobenen Vorwürfen binnen 10 Tagen Stellung zu beziehen.

Die Aufhebung wird wirksam ab dem Tag, an dem der Verstoß festgestellt wurde.

§ 2 - Der Arbeitgeber, dessen Zuschussauszahlung aufgehoben wurde, darf in Anwendung des Erlasses keinen weiteren Zuschuss mehr erhalten.

KAPITEL 7 — SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 - Der Erlass trägt der Verordnung Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Rechnung, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 9. August 2008 veröffentlicht wurde.

Art. 13 - Die Fristen im Erlass sind volle Tage. Die Frist beginnt am Tag nach der Handlung. Der Tag an dem eine Frist abläuft, wird in der Frist mit eingerechnet. Fällt dieser Tag jedoch auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt.

Als Feiertag im Sinne des Erlasses gelten: der erste Januar, Altweiberdonnerstag, Rosenmontag, Ostermontag, der erste Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, der 21. Juli, der 15. August, der erste, zweite, 11. und 15. November, der 25. und 26. Dezember sowie per Dekret oder Erlass der Regierung festgelegte Tage.

Art. 14 - Der Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung für zwei Jahre in Kraft. Die vor Ablauf des Erlasses genehmigten jährlichen Zuschüsse werden weiterhin ausgezahlt.

Art. 15 - Der für die Beschäftigung zuständige Minister wird mit der Durchführung des Erlasses beauftragt.

Eupen, den 29. April 2010

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden

K.-H. LAMBERTZ

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung
O. PAASCH
